

## Merkblatt Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass

(ehemals: Lottoveranstaltungen & Tombolas)

### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS, SR 935.51);
- Verordnung über Geldspiele vom 7. November 2018 (VGS, SR 935.511);
- Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 18. Dezember 2019 (EGzBGS, SRSZ 542.100).
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 10. November 2020 (GSV, SRSZ 542.111)

### Änderungen per Januar 2021

#### Bundesrecht:

Lottoveranstaltungen & Tombolas werden neu als Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass bezeichnet. Voraussetzung für deren Vorliegen ist, dass die Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen; die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und die maximale Summe aller Einsätze tief, d.h. max. Fr. 50'000.--, ist (Art. 41 Abs. 2 BGS und Art. 40 VGS).

Das Bundesrecht sieht vor, dass Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen muss und die Reingewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vorbehalten ist eine Verwendung nach Art. 129 BGS. Die Durchführungskosten müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zu den für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mitteln stehen (Art. 34 Abs. 1 und 2 BGS).

Darüber hinaus unterstehen Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass dem kantonalen Recht und können von ihm zugelassen, beschränkt oder untersagt werden (Art. 41 Abs. 2 BGS).

#### Kanton Schwyz:

Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, sind im Kanton Schwyz weiterhin erlaubt (§ 9 Abs. 2 EGzBGS).

Sie bedürfen immer dann einer Bewilligung der Gewerbeaufsicht des Amts für Arbeit, wenn sie mit einem externen Organisator oder Lottier durchgeführt werden. Bewilligungen werden nur erteilt, wenn sichergestellt ist, dass die Entschädigung des externen Organisators oder Lottiers nicht übermässig ist (§ 12 Abs. 1 EGzBGS).

Veranstaltungen ohne externen Organisator oder Lottier sind neu nur noch meldepflichtig (§ 12 Abs. 1 EGzBGS).

## Voraussetzungen für eine Kleinlotterie bei einem Unterhaltungsanlass

1. Die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass und die Summe aller Einsätze beträgt maximal Fr. 50'000.—(Art. 41 Abs. 2 BGS und Art. 40 VGS).
2. Der Veranstalter muss (§ 11 Abs. 1 EGzBGS):
  - a. eine juristische Person mit Sitz im Kanton Schwyz sein;
  - b. einen guten Ruf geniessen;
  - c. Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung leisten.
3. Der Reingewinn jeder Lottoveranstaltung erhält ausschliesslich der Veranstalter. Dieser muss den Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke oder, sofern der er sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe im Sinne von Art. 129 Abs. 1 BGS widmet, für eigene Zwecke verwenden (§ 11 Abs. 1 Bst. b EGzBGS).
4. Das Bewilligungsgesuch oder die Meldung muss mindestens vier Wochen vor Beginn des Losverkaufes schriftlich auf dem vollständig ausgefüllten amtlichen Formular eingereicht werden (§ 12 Abs. 2 EGzBGS).
5. Bei der Durchführung mit einem externen Organisator oder Lottier erhält dieser eine zum Voraus schriftlich festgelegte Entschädigung. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn sichergestellt ist, dass diese Entschädigung nicht übermässig ist (§ 12 Abs. 1 EGzBGS).
  - a. Die Entschädigung gilt als Durchführungskosten und muss in einem angemessenen Verhältnis zu den für die gemeinnützige/vereinseigene Nutzung vorgesehenen Mittel stehen (§ 26 Abs. 2 GSV).
  - b. Die Entschädigung muss für den Verein realistisch, transparent und jederzeit nachvollziehbar schriftlich aufgeführt werden.
  - c. Die schriftliche Vereinbarung über die Entschädigung des externen Organisations/Lottiers ist mit dem Bewilligungsgesuch einzureichen (§ 26 Abs. 1 GSV).
6. Die Lospreise dürfen folgende Kaufpreise nicht übersteigen (§ 28 GSV): Lotto-Dauerkarten Fr. 25.--; Lotto-Einzelkarten Fr. 3.--; Tombola-Lose Fr. 10.--.
7. Die Gewinnsumme muss mindestens 50% der Los- oder Kartenverkaufssumme betragen (§ 13 Abs. 2 EGzBGS).
8. Die Gewinne dürfen nur aus Naturalgaben bestehen (keine Geldpreise, Bankbüchlein, Goldbarren und Goldvreneli; Art. 41 Abs. 2 BGS, § 29 Abs 1 GSV). Gewinne, die aus Lebensmitteln bestehen, insbesondere Fleischwaren, müssen den lebensmittelpolizeilichen und hygienischen Vorschriften entsprechen.
9. Pauschalangebote (z.B. 8 Karten inkl. Nachtessen im Betrag von Fr. 159.--) sind verboten, da eine klare Deklaration/Trennung auf den Quittungen kaum möglich ist (§ 29 Abs. 1 GSV).

## Hinweise zur Durchführung und Abrechnung

10. Der Losverkauf kann ab Datum der Meldung oder Bewilligung begonnen werden.
11. Bei sämtlichen Veranstaltungen müssen zwingend die zwei verantwortlichen Personen des Veranstalters anwesend sein.
12. Ist es dem Veranstalter mangels Beteiligung nicht möglich, die ausgeschriebenen Gewinne herauszugeben, so darf die Kleinlotterie ausschliesslich vor Beginn der Veranstaltung abgebrochen werden. Den Käufern von Losen und Karten ist der Einsatz vollumfänglich zurückzuerstatten (§ 29 Abs. 2 GSV).

13. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ausgeschriebenen Gewinne bei der Dauerkartenkasse deutlich anzuschreiben und auch auszuspielen (§ 28 Abs. 2 GSV). Die abgegebenen Preise dürfen durch den Veranstalter, externen Organisator oder Lottier nicht zurückgekauft werden.
14. Jeder Verkauf ist auf den von der Gewerbeaufsicht abgegebenen Belegen zu quittieren (§ 28 Abs. 3 GSV). Die Belege sind mit der Abrechnung zur Kontrolle einzureichen.
15. Lotto:
  - a. Lottokarten dürfen nur für den jeweiligen Veranstaltungstag verkauft werden.
  - b. Der Einzelkartenverkauf muss auf den Kontrollblättern fortlaufend und vor Ende des jeweiligen Lottogangs eingetragen werden (§ 27 Abs. 2 Bst. a GSV). Jeder Verkäufer hat die eingetragene Summe seiner verkauften Einzelkarten auf den Kontrollformularen zu bestätigen. Werden für den Einzelkartenkauf Jetons verkauft und hierzu Gratis-Jetons abgegeben (z.B. auf 10 Jetons 1 Gratis-Jeton), können diese Gratis-Jetons (bis max. 10 %) auf den Kontrollformularen in Abzug gebracht werden.
  - c. Die Art und der Wert der pro Gang abgegebenen Preise ist auf den Kontrollformularen einzutragen und mit der Abrechnung zur Kontrolle einzureichen (§ 27 Abs. 2 Bst. b EGzBGS).
  - d. Die verantwortlichen Personen gewährleisten, dass die Einnahmen der Spielerinnen und Spieler ordnungsgemäss in den Quittungsbüchern, die von der Gewerbeaufsicht zur Verfügung gestellt werden, erfasst werden und den Spielerinnen und Spielern das Original der Quittung ausgehändigt wird. Gegenüber der Gewerbeaufsicht bestätigen sie die Richtigkeit der Abrechnungsformulare schriftlich.
16. Andere Quittungs- und Abrechnungsformen (Kassen) sind nicht erlaubt.
17. Der Veranstalter ist verpflichtet der Gewerbeaufsicht innert 14 Tagen nach Abschluss der Lotterie die vollständige Abrechnung über die Bruttoeinnahmen sowie der Gewinnpreise einzureichen (§ 27 Abs. 1 GSV).
  - a. Die Abrechnung hat detailliert aufzuzeigen und zu belegen: das Total der verkauften Lose oder Karten, beim Lotto auf dem amtlichen Formular separat nach Gang; beim Lotto Art und Wert der pro Gang abgegebenen Gewinne; die Höhe des Brutto-Lotterieertrags (Art. 27 Abs. 2 GSV).
  - b. Ebenfalls einzureichen sind die Abrechnung über das Honorar sowie die Spesenentschädigung des externen Organisator oder Lottiers (transparent mittels Abrechnungsformular und entsprechenden Belegen für Honorar und Spesen).
18. Die Abgabe beträgt 5 % von der Lossumme ab Fr. 5'001.--. Von der Abgabepflicht ausgenommen sind Veranstaltungen, deren Lossumme Fr. 5'000.-- nicht übersteigt (§14 EGzBGS). Die Abgaben und Gebühren sind innert 14 Tagen zu begleichen.
19. Für die Bewilligungen von Kleinspielen und für den Erlass von Verfügungen werden Gebühren nach Massgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 erhoben (§ 15 EGzBGS).
20. Nachträgliche Begehren um Reduktion der Abgaben und Gebühren mangels Reingewinn können aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung nicht berücksichtigt werden.
21. Der Veranstalter muss in sämtlichen Publikationen deutlich erwähnt werden. Abkürzungen sind nur bei gebräuchlichen Namen (z.B. FC, EHC, STV) gestattet. Für die Ankündigung der Veranstaltungen durch Plakate an öffentlichen Strassen und Plätzen sind die kantonalen sowie örtlichen Vorschriften zu beachten. Allenfalls ist eine spezielle Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen.

**Amt für Arbeit**

Gewerbeaufsicht

19. April 2021